


	Arbeitsschutz	
1 / 1	Arbeitnehmerüberlassung	

Aufgaben für den Verleiher in der Arbeitnehmerüberlassung

Der Verleiher und seine beauftragten Personen, i.d.R. die Personaldisponenten und Sicherheitsfachkräfte sowie Betriebsärzte sind kaum in der Lage, eine umfassende Gefährdungsanalyse der Arbeitsplätze und Tätigkeiten in den Betrieben der Kunden durchzuführen.

Hier stehen neben der Besorgnis des Kunden in punkto Geheimhaltung vor allem wirtschaftliche Aspekte entgegen. Eine Gefährdungsanalyse ist nicht in der kurzen Zeit möglich, die i.d.R. dem Arbeitsplatzkontrolleur (PET, Sifa) eingeräumt wird. Darüber hinaus reichen für manche Beurteilungen die gewinnbaren Erkenntnisse nicht aus, sondern müssen um Messungen und Langzeitbeobachtungen ergänzt werden.

Dennoch sind Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich nicht von der Pflicht zur Gefährdungsanalyse ausgenommen worden. Weil gerade hier verschiedene Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz zusammenwirken, soll die Kommunikation und die wechselseitige Information von Verleiher und Entleiher im Sinne des Arbeitsschutzes gefördert werden.

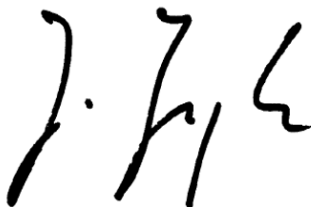
Bereits bei der Auftragsannahme sind wesentliche Aspekte zu klären, die nur als Ergebnisse einer Gefährdungsanalyse in den AÜV einfließen können. Dazu zählen

- PSA und weitere erforderliche Kleidung und Ausrüstung
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und weitere gesundheitsschützende Maßnahmen
- Erforderliche Unterweisungen und arbeitsschutzrelevante Qualifikationen
- Arbeitsschutzorganisation des Entleihers
- Tätigkeiten, Arbeitsbereich und Umgebungsfaktoren

Hier kann schon durch den subjektiven Ersteindruck des Disponenten eine qualitative Vorauswahl bzgl. einer Gefährdungsanalyse durchgeführt werden. Es muss natürlich berücksichtigt werden, dass hier nur besondere Gefährdungen gemeint sind, nicht etwa die Sturzgefahr auf einer sicherheitstechnisch einwandfreien Treppe.

Der dokumentatorische Aufwand ist mit dem Auftragsannahmeformular zu bewältigen. Die SIFA kann in ihrer Gefährdungsanalyse weitergehende Betrachtungen dokumentieren und auch die Beurteilung durch Dritte revidieren. Sofern Gefährdungsanalysen vom Entleiher vorliegen, sind nur die für den Verleiher relevanten Maßnahmen gesondert zu dokumentieren.

Herford, den



Jürgen Jungnitsch, Sicherheitsmeister